

# **Bemerkungen zum Vollzug des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetzverordnung**

Von Dr. Volkmar Schilling

Das Anliegen des folgenden Beitrages, der in der Vo 4/2003 veröffentlicht wurde, soll darin bestehen, auf einige wichtige Vorgänge, die der Vollzug des neuen Waffenrechtes mit sich bringt, hinzuweisen bzw. diese zu interpretieren.

Zusätzlich wurden Festlegungen zur Kriegswaffenliste als Bestandteil des Kriegswaffenkontrollgesetzes aufgenommen.

## **Kurzwaffen mit einer Lauflänge kleiner drei Zoll**

Die Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) schreibt im §6 Abs.1 Nr.1 vor, daß Kurzwaffen mit einer Lauflänge von kleiner als 3 Zoll (7,62 cm) vom Schießsport ausgeschlossen sind.

Bei Pistolen ist das Patronenlager Bestandteil der Lauflänge. Demzufolge fallen Waffen wie z.B. die Walther Modell PP nicht unter die Bestimmungen des §6 AWaffV.

Der Ausschluss von Kurzwaffen vom Schießsport trifft auf die Sportordnung des BDMP e.V. zu, nämlich auf die Teildisziplinen der PPC 1500 Off Duty Revolver Match (C.9.7) und 5-shot Off Duty Revolver Match (C.9.7.6) zu.

*Danach dürfen diese Disziplinen seit dem 1. 12. 2003, also mit dem Inkrafttreten der AWaffV nicht mehr ausgeübt werden.*

Ob und wann dieser Zustand aufgehoben wird, hängt vom Bescheid des Bundesverwaltungsamtes hinsichtlich des Antrages des BDMP e.V. auf Zulassung einer Ausnahme gemäß §6 Abs.3 AWaffV ab. Über das Ergebnis hierzu werden wir unverzüglich informieren.

Da keine anderslautenden Bestimmungen vorliegen, ist davon auszugehen, daß die im Besitz der Schützen befindlichen Waffen, also Revolver mit einer Lauflänge kleiner als 3 Zoll unter die Besitzstandswahrung fallen.

## **Anscheins- und Kriegswaffenproblematik bei Selbstladegewehren**

Die Sportordnung des BDMP e.V. enthält bekanntermaßen mehrere Disziplinen, bei denen Selbstladegewehre zugelassen sind. Die Auswirkungen des neuen Waffengesetzes auf die Verfügbarkeit bzw. den Erwerb von Selbstladegewehren und darüber hinaus auf deren Zulassung zum Sportlichen Schießen werden durch die folgenden zwei Umstände bestimmt:

### ***1. Selbstladegewehre, die vor dem 1. 4. 2003 erworben wurden***

Bei Selbstladegewehren, die vor dem Inkrafttreten des neuen Waffengesetz erworben wurden, muss man in folgende Kategorien unterteilen:

a) Selbstladegewehre, die nie Kriegswaffe waren.

Bei diesen Waffen bestehen auch hinsichtlich des neuen Waffengesetzes keinerlei Bedenken in Bezug auf den Erwerb, den Besitz, die Veräußerung und die Zulassung zum Sportlichen Schießen. Selbstverständlich greift hier der §6 Abs.2 der AWaffV nicht.

Ein Beispiel dafür ist das Ruger Mini 30.

b) halbautomatische militärische Gewehre, die Kriegswaffe i. S. der Nr. 29 d) der Kriegswaffenliste waren und nach Vorgabe der bisherigen Richtlinie

BMWi V B 3 - 10 17 03 – vom 21. 4.1999 (bzw. 14. 2. 1979) in „zivile Schusswaffen“ umgebaut wurden.

Diese Waffen haben aufgrund des Umbaus ihre Kriegswaffeneigenschaft verloren. Gegen den berechtigten Erwerb, den Besitz, die Veräußerung und die Zulassung zum Sportlichen Schießen liegen keine diesbezüglichen Vorschriften vor.

Beispiele hierzu sind: .30 M1 Carbine, SAFN 49, Ljungmann AG42, VZ 52/57, Garand M1

c) halbautomatische Gewehre (Selbstladegewehre), die nie Kriegswaffen waren, für die das Bundeskriminalamt (BKA) jedoch aufgrund des Anscheines einer vollautomatischen Kriegsschusswaffe Ausnahmeerlaubnisse erteilt hat (§37Abs.1 Nr.1 Buchstabe e) i.V. mit §37 Abs.3 WaffG-alt).

Mit dem Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes haben die erteilten Ausnahmegenehmigungen keine Gesetzeskraft mehr. Die auf den entsprechenden WBKs eingetragenen Waffen dürfen somit sowohl weiterhin besessen als auch an Berechtigte veräußert werden. Gegen die Zulassung zum Sportlichen Schießen liegen keine diesbezüglichen Vorschriften vor.

Beispiele hierzu sind : SW Dragunow (nach Umbau entsprechend b)), Colt AR15 Sporter, KK Erma EM1, WUM1, HK 41, HK43

Mit dem Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes am 1. 4. 2003 hat sich automatisch auch das Kriegswaffenkontrollgesetz geändert und zwar in der vorliegenden Sache gemäß der Anlage zum §1 Abs.1 im Teil B V. Rohrwaren Nr. 29d.

Hieraus ergibt sich, dass die halbautomatischen Gewehre, die vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt wurden, keine Kriegswaffen mehr sind. Daraus leitet sich ab, daß beispielsweise beim .30 M1 Carbine oder dem Tokarew SWT 38 bzw. SWT40 alle Änderungen, die ehemals zur Beseitigung der Kriegswaffeneigenschaften vorgenommen wurden rückgängig gemacht werden könnten. Da jedoch die Eignung derartiger Waffen zum Sportlichen Schießen mit den Änderungen bisher offensichtlich vorhanden war, würde ein Rückbau, der nicht kostenlos zu haben ist, einen anderen Bezug erkennen lassen.

Andererseits hat die Änderung der genannten KWKG-Vorschrift die Folge, daß in Zukunft Selbstladegewehre, die nach dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt wurden, nie mehr aus dem rein militärischen Zustand in zivile Waffen umgebaut werden dürfen. Das heißt beispielsweise, es gibt ab dem 1. 4. 2003 und zukünftig kein SAFN 49 und kein VZ 52/57, die ab diesem Tag wie ehemals umgebaut wurden.

## ***2. Selbstladegewehre, die gemäß WaffG-neu und Allgemeiner Waffengesetzverordnung vom 1. 12. 2003 erworben werden können***

Selbstladegewehre, die nach Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes und der dazugehörigen Allgemeinen Waffengesetzverordnung von Sportschützen erworben werden dürfen, müssen §6 Abs. 2 Nr. 2 u. Nr. 3 AWaffV genügen.

Die Hersteller von Selbstladegewehren haben die Änderung des KWKG wie oben beschrieben zu beachten. Das hat zur Folge, daß neue, zivile Modelle von Selbstladegewehren entstehen. Die Einstufung dieser Waffen hinsichtlich der Verkaufszulassung und der Zugehörigkeit zum Sportlichen Schießen wird vom Bundeskriminalamt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit per Feststellungsbescheid für jedes Waffenmodell festgelegt.

Das bedeutet für Sportschützen, dass man sich Gewissheit verschaffen muss, ob ein solcher Bescheid vorliegt, ehe man ein Selbstladegewehr erwirbt. Abgesehen davon ist selbstverständlich auch die Prüfung notwendig, ob die Waffe der Sportordnung des BDMP e.V. genügt.

Vom Bundeskriminalamt wurden bisher für die acht folgenden Schusswaffen, die zur Prüfung gemäß § 2 Abs. 5 WaffG vorgelegt worden sind, nach eingehender Prüfung Feststellungsbescheide für die jeweiligen Firmen erteilt. In diesen Bescheiden wird u. a. festgestellt, dass diese Schusswaffen keine Kriegswaffen sind (in Abstimmung mit dem BMWA,

Ref.: V B 3) und zur Verwendung im Rahmen des Schießsports benutzt werden dürfen (alle außer Nr. 4\*, die zur Verwendung beim Schießsport ausgeschlossen wurde). Über diese Bescheide wurde der BDMP e.V. informiert :

(SLG = Selbstladegewehr, SLF = Selbstladeflinte)

1. SLG „SAR Europa Sport“, Kal. .222 - +.223 Rem. der Fa. Schwaben Arms Rottweil (Bescheid vom 6. 8. 03)
2. SLG „SIG-Kempf SG 550 Zivil Match“, Kal. .223 Rem. der Fa. Hiendlmayer, Eggenfelden (Bescheid vom 11. 8. 03)
3. SLG „Springfield National Match“ Kal. .308 Win. der Fa. Hofmann, Mellrichstadt (Bescheid vom 16. 9. 03)
4. SLG „OA UG“\*, Kal. .223 Rem. der Fa. Oberlandarms, Habach (Bescheid vom 18. 9. 03)
5. SL-Pistolenkarabiner „USC“, Kal. 9mm Para/.45 ACP der Fa. Heckler&Koch (Bescheid vom 9. 10. 03)
6. SLG „Springfield M1A Typ Loaded“, Kal. . 308 Win., der Fa. Hofmann, Mellrichstadt (Bescheid vom 10. 10. 03)
7. SLG „OA 15“, Kal. .223 Rem. der Fa. Oberlandarms, Habach (Bescheid vom 15. 10. 03)
8. SLG „SAR Sportmatch, Mod. 41“, Kal. .243 - + .308 Win. der Fa. Schwaben Arms Rottweil (Bescheid vom 24. 10. 03)

In der Fachpresse werden derzeit weitere Selbstladewaffen in Form von Anzeigen der entsprechenden Vertriebsfirmen vorgestellt. Beispielhaft sind hier zu nennen:

1. SLG Modell „Tigr“, Kal. .308 Win., der Firma Waffen Schumacher OHG
2. SLG Modell „Saiga“ Kal. .223 Rem., 7,62x39, .308 Win. der Firma Waffen Schumacher OHG
3. SLF Modell „Saiga 12“, Kal. 12/76

Hierzu liegen dem BDMP e.V. noch keine Informationen über Feststellungsbescheide des Bundeskriminalamtes vor. Sobald dies der Fall ist, werden wir darüber in geeigneter Art und Weise informieren.

In der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung VSF-Nachrichten N 74 2003 Nr. 475 vom 17. Dezember 2003 wurden unter 3. „Erläuterungen zur Kriegswaffenliste“ feststehende Einzelauslegungen zu den Positionen der Kriegswaffenliste veröffentlicht. Danach ist unter (29) festgelegt, dass zu den halbautomatischen Gewehren der Nr. 29 d) KWL insbesondere folgende Modelle sowie weitere, die bei militärischen Verbänden eingeführt sind, gehören (also Kriegswaffe im Sinne des KWKG sind und nicht mehr in zivile Schusswaffen umgebaut werden dürfen) :

#### **Belgien**

- Selbstladegewehr SAFN 49 8 mm x 57 IS und .30-06
- FN G1, Kal. 7,62 mm x 51
- FN FAL, Kal. 7,62 mm x 51

#### **Brasilien**

- MD2 7,62 mm x 51 S.A. Rifle (baugleich mit Springfield SAR-48)

#### **Volksrepublik China**

- Norinco M 305, Kal. 7,62 mm x 51 (baugleich mit Springfield M1A)

#### **CSSR**

- Selbstladegewehr Modell 52 7,62 mm

### **Frankreich**

-Selbstladegewehr M 1949 und 1949/56 (MAS) 7,5 mm

### **Großbritannien**

-Selbstladegewehr L1 A1, Kal. 7,62 mm x 51

### **Israel**

-Selbstladegewehre Galil, Kal. 5,56 mm x 45 und 7,62 mm x 51

### **Österreich**

-Selbstladegewehr Steyr AUG-P, Kal. 5,56 mm x 45

### **Schweiz**

-Selbstladegewehr SK 46 Mod. 11 7,5 mm

-Stgw. SIG 57 PE, Kal. 7,5 mm

-Stgw. SIG 90 PE (GP 90), Kal. 5,56 mm x 45 (nicht aber das Gewehr SIG-Kempf SG 550 Zivil-Match, Kal. .223 Rem. und das Gewehr SAR Europa Sport, Kal. .222 Rem. und .223 Rem.)

### **Frühere UdSSR**

-Selbstladegewehr-Karabiner SKS Simonow 7,62 mm

-Dragunov, Kal. 7,62 mm x 54R

### **Deutschland**

-Selbstladegewehr HK PSG 1

-Selbstladegewehr HK 91, Kal. 7,62 mm x 51

-Selbstladegewehr HK 93, Kal. 5,56 mm x 45

### **USA**

-M1A1 Kal. .308 Win. (nicht aber das SLG „Springfield M1A National Match“ und das SLG „Springfield M1A Typ Loaded“)

-Springfield SAR-48, Kal. 7,62 mm x 51

**Andere** halbautomatische Gewehre rechnen im Zweifel nicht zu den Kriegswaffen, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Vorhandensein von einem oder mehreren glatten oder mehreren gezogenen Läufen (Rohren) sowie Kombinationen von glatten und gezogenen Läufen,
- Eignung nur für Randfeuer- oder Schrotpatronen.

Bei der im Übrigen notwendigen Einzelfallprüfung ist insbesondere das Vorliegen mehrerer der folgenden Merkmale ein Indiz für die Kriegswaffeneigenschaft:

- Entwicklung für militärische Zwecke,
- Umstellbarkeit oder Umrüstbarkeit mittels allgemein gebräuchlicher Werkzeuge auf die Abgabe von Dauerfeuer/Feuerstößen,
- Handschutz mit Lüftungsöffnungen, Kühlrippen am Waffenrohr,
- Seitengewehr- oder Bajonettaufnahmvorrichtung,
- Mündungsfeuerdämpfer, Mündungsbremse, Gewehrgranataufnahmemöglichkeit,
- abklappbare oder einschiebbare Schulterstütze oder
- Wechselmöglichkeit. für Magazine mit mehr als 10 Patronen.

Nach (30) der o.g. Veröffentlichung gilt, dass als Kennzeichen für Jagd- und Sportgewehre, die in Nr. 29 d) KWL ausdrücklich als ausgenommen bezeichnet werden und zu denen alle Gewehre mit anderer Antriebsenergie als heiße Gase (Luft- und Federdruck sowie CO<sub>2</sub>) rechnen, insbesondere zählen :

- Glatter Lauf, so genannte Flinten für Schrotpatronen,
- Eignung für Randfeuer- oder Schrotpatronen,
- Kiplauf,
- Mehrläufigkeit,
- Abzug mit Stecher,
- Sportschäftung,
- Gravuren an Schaft oder System.

Im Übrigen fehlen in der Regel die Merkmale, die im Zweifel für ein halbautomatisches militärisches Gewehr sprechen.

Alle Kriegswaffen der Nr. 29 KWL sind seit dem 1. April 2003 im unbrauchbar gemachten Zustand grundsätzlich nur noch als „Dekorationswaffen“ erhältlich. Bei einer Abnahme der unbrauchbar gemachten Kriegswaffen (Dekowaffen) durch ein deutsches Beschussamt kam unwiderlegbar davon ausgegangen werden, dass die Kriegswaffeneigenschaft der betreffenden Dekowaffen untergegangen ist.